



Pilzsammelbestimmungen in der Schweiz

Im Allgemeinen gilt für die ganze Schweiz: In Natur- und Pflanzenschutzgebieten dürfen keine Pilze gesammelt werden.

Kanton (Links)	Schonzeit (totales Pflückverbot)	Mengenbegrenzung (kg pro Person / Tag)	Weitere Vorschriften
 AG	-	-	Organisiertes Sammeln verboten. Bewilligungspflicht für gewerbsmässiges Sammeln.
 AI	-	2 kg	Nur ausgewachsene Pilze sorgfältig von Hand pflücken.
 AR	-	2 kg	Nur ausgewachsene Pilze sorgfältig von Hand pflücken. Gewerbsmässiges oder organisiertes Pilzsammeln sind verboten (ausgenommen zu Studienzwecke).
 BE	-	2 kg	Organisiertes Pilzsammeln ist verboten (ausgenommen geführte Exkursionen zu Ausbildungszwecken).
 BL	-	-	Keine besonderen Bestimmungen (ausser für die Gemeinde Allschwil).
 BS	-	-	Keine besonderen Bestimmungen.
 FR	von 20h bis 07h	2 kg	Die mutwillige Zerstörung von Pilzen ist verboten.
 GE	-	2 kg	
 GL	1.–10. jeden Monats	2 kg	Organisiertes Pilzsammeln ist verboten (ausgenommen Pilzvereine oder Schulen zu Ausbildungszwecken).
 GR	1.–10. jeden Monats	2 kg	Pilzsammeln in Gruppen von mehr als 3 Personen ist verboten (ausgenommen Familien). Die mutwillige Zerstörung von Pilzen ist verboten.
 JU	-	2 kg	Organisiertes Sammeln ist verboten. Pilze nur sorgfältig von Hand pflücken.
 LU	1.–7. jeden Monats	2 kg, davon höchstens ½ kg Morcheln oder Eierschwämme	Organisiertes Sammeln (ausgenommen Pilzvereine oder Schulen zu Ausbildungszwecken), sowie wahlloses Pflücken und mutwilliges Zerstören von Pilzen sind verboten. Nur ausgewachsene Pilze pflücken.
 NE	-	-	Keine besonderen Bestimmungen.
 NW	-	1 kg	Organisiertes Sammeln ist verboten. Das Sammeln wildwachsenden Pilze zu Erwerbszwecken bedarf einer Bewilligung der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz.
 OW	1.–7. jeden Monats und Nachts	2 kg, davon höchstens ½ kg Morcheln	Organisiertes und gewerbsmässiges Sammeln sind verboten.
 SG			Spezielle Regelungen je nach Gemeinde .
 SH	-	-	Keine besonderen Bestimmungen ausser für die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen welche sich an den Bestimmungen des Kantons Zürich halten (1.-10. jedes Monats Sammelverbot, sonst 1 kg pro Person/Tag, siehe ZH) .
 SO	-	-	Verordnung über Pilzschonzeit und Sammelvorschriften vom 27. April 1998 wurde ersatzlos gestrichen
 SZ	-	2 kg, davon höchstens 1 kg Morcheln.	Organisierte Veranstaltungen zum Sammeln von Pilzen sind untersagt. Für wissenschaftliche und schulische Zwecke kann das zuständige Departement Ausnahmen vom Verbot bewilligen.
 TG	-	1 kg	"Liste der zu Speisezwecken freigegebenen Wildpilzarten" der zu Speisezwecken freigegebenen Wildpilzarten" beachten.
 TI	-	3 kg	Totales Sammelverbot zwischen 20:00 und 7:00 Uhr. Pilze nur sorgfältig von Hand pflücken. Die mutwillige Zerstörung von Pilzen ist verboten.
 UR	-	3 kg, davon höchstens ½ kg Morcheln oder 2 kg Eierschwämme	Organisiertes und gewerbsmässiges Sammeln sind verboten. Nur ausgewachsene Pilze sorgfältig und ohne Hilfsgeräte pflücken. Die mutwillige Zerstörung von Pilzen ist verboten. Morcheln dürfen nicht vor dem 1. April gesammelt werden.
 VD	Dem Familienkonsum entsprechende Menge.	-	Das Sammeln zu erwerbszwecken benötigt eine Bewilligung des Regierungsrathes. Mehr als 60 seltene und bedrohte Arten unterliegen einem Sammelverbot.
 VS	-	-	Keine besonderen Bestimmungen.
 ZG	-	-	Keine besonderen Bestimmungen.
 ZH	1.–10. jeden Monats	1 kg	Nur dem Sammler bekannte Pilzarten pflücken. Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten. Parasitäre und für Pflanzen schädliche Pilze wie der Hallimasch sind von den Schutzbestimmungen ausgeschlossen.
 FL	1.–10. jeden Monats und von 20h bis 8h	2 kg davon höchstens 1 kg Steinpilze und Eierschwämme oder 1 kg Morcheln	Organisiertes Sammeln verboten.
 D		1 kg	